

# **Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Haiger**

**Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung des § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 und der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger am 19.12.2001 – zuletzt geändert durch Stadtverordnetenbeschluss vom 24.02.2010 – folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Haiger (Marktordnung) beschlossen:**

## **§ 1 Marktbereich**

- (1) Die Stadt Haiger betreibt Wochen- und Krammärkte (Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Zur Abhaltung der Märkte werden folgende Plätze und Straßen bestimmt:
  - a) für die Wochenmärkte der Marktplatz sowie das Teilstück Hauptstraße zwischen Mühlenstraße und Kreuzgasse
  - b) für den Pfingst-, Lukas- und Weihnachtsmarkt der Marktplatz, die Hauptstraße, die Kreuzgasse bis zum Paradeplatz, der Paradeplatz, die Untere Pfarrstraße, die Mühlenstraße zwischen Hinterm Graben und Burgstraße und die Burgstraße zwischen Mühlenstraße und Frigghof, die Bahnhofstraße, die Freiherr-von-Stein-Straße sowie die Straße Lohwiese).
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, mit straßenverkehrsbehördlicher Genehmigung auch andere Straßenzüge bzw. Plätze bereit zu stellen.
- (4) Der Gemeingebrauch an den vorgenannten Straßen und Plätzen ist an den Markttagen während der Marktzeit so weit eingeschränkt, wie es für den Betrieb der Märkte nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 2 Markttag und Verkaufszeiten**

- (1)
  - a) Die Wochenmärkte finden jeden Donnerstagnachmittag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf den davor liegenden Mittwoch zeitgleich verlegt. Am Lukasmarkt-Donnerstag findet der Markt am darauf folgenden Freitag statt.
  - b) Die Tage für die Abhaltung der Jahrmärkte (Pfingst-, Lukas- und Weihnachtsmarkt) sind von der zuständigen Verwaltungsbehörde auf Dauer festgesetzt. Sie finden jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Lukasmarkt-Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
- (2) Außerhalb der Verkaufszeiten dürfen Waren weder angeboten noch verkauft werden.
- (3) Der Magistrat ist berechtigt, vorüber gehend Märkte aufzuheben und andere Marktzeiten festzulegen.

## **§ 3 Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Mit der Anfahrt zum Marktgelände und dem Aufbau der Marktstände darf eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden.
- (2) Der Aufbau und die Anlieferung der Waren müssen mit dem Marktbeginn beendet sein.
- (3) Marktbesucher, die später als eine halbe Stunde nach Marktbeginn eintreffen, haben keinen Anspruch darauf, an diesem Tag zu dem Markt zugelassen zu werden.
- (4) Eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Plätze geräumt und die Waren abgefahren sein. Bei nicht rechtzeitiger Räumung hat der Marktbesucher die entsprechenden Mehrkosten für die Reinigung des Marktes zu tragen.
- (5) Nach dem Aufbau muss das Marktgelände mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von den Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen können vom Magistrat zugelassen werden.
- (6) So weit nicht anders eingeteilt, müssen die Zugänge und Zufahrten zu den umliegenden Häusern und Straßeneinmündungen von den Marktteilnehmern frei gehalten werden.

## **§ 4 Zuweisung**

- (1) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.
- (2) Die Zuweisung ist schriftlich und unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Platzfläche bei dem Magistrat der Stadt Haiger zu beantragen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Teil V Abschnitt 1 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.
- (3) Die Zuweisung kann frühestens drei Monate vor und spätestens zwei Wochen vor dem jeweilig beantragten Markt erfolgen. Abweichend von Satz 1 kann der Antrag auf Zulassung zu den Krammärkten frühestens ab dem 02. Januar eines Jahres und spätestens bis einen Monat vor dem jeweiligen Markt gestellt werden. Auf die Möglichkeit der

Beantragung einer Zulassung wird unter [www.haiger.de](http://www.haiger.de) jeweils eine Woche vor Beginn der Bewerbungsfrist hingewiesen. Maßgeblich ist jeweils der Zugang bei dem Magistrat der Stadt Haiger.

- (4) Über die Zuweisung entscheidet der Magistrat der Stadt Haiger nach pflichtgemäßem Ermessen. Über die Zulassung wird innerhalb der Fristen nach Abs. 3 entschieden.
- (5) Die Zuweisung erfolgt befristet
  - a) bei Wochenmärkten längstens für zwölf Monate,
  - b) bei den Krammärkten längstens für die Dauer der Veranstaltung.
- (6) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für das zugelassene Warenangebot benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die Änderung des Warenangebotes ist nicht gestattet und berechtigt die Stadt Haiger, sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (7) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Die Zuweisung erlischt
  - a) bei natürlichen Personen durch den Tod des Anbieters oder durch Aufgabe seiner Handlungsfähigkeit,
  - b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
  - c) wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestattet werden),
  - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.
- (9) Die Standplätze werden durch den Fachbereich III (Ordnung und Soziales) zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder auf Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes aus Standplatzzuweisungen in der Vergangenheit besteht nicht.

## § 5

### Gegenstände des Wochen- und Jahrmarktverkehrs

- (1) Zum Verkauf auf dem Wochenmarkt sind zugelassen:
  - I. Gem. § 67 Abs. 1 GewO:
    - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
    - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
    - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme größeren Viehs.
  - II. Gem. § 67 Abs. 2 GewO Waren des täglichen Bedarfs.
- (2) Auf Jahrmärkten dürfen Waren aller Art feilgeboten (§ 68 Abs. 2 GewO) sowie unterhaltende Tätigkeiten dargeboten werden (§ 68 Abs. 3 GewO).

## § 6

### Verkauf und Lagerung

- (1) Der Verkauf darf nur von den zugewiesenen Plätzen aus erfolgen.
- (2) An jedem Stand hat der Marktbesucher sichtbar ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (3) Das Anbringen von Reklame ist nur im Zusammenhang mit der angebotenen Ware innerhalb des Verkaufsstandes gestattet. Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände dürfen auf dem Markt nicht verteilt werden.
- (4) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren sind nur nach Gewicht, Stück oder Bundzahl zu verkaufen.
- (5) Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist nicht gestattet. Die Verkäufer haben durch ein gut les- und sichtbares Schild darauf hin zu weisen.

## § 7

### Lebende Tiere

Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältern unterzubringen.

## **§ 8 Sauberkeit des Marktgeländes**

- (1) Es ist untersagt, Abfälle in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen. Abfälle sind von den Marktbesckickern in Kisten, Säcken oder anderen Behältnissen so zu verwahren, dass der Marktbereich und die angrenzenden Straßen nicht verunreinigt werden. Unansehnliche Abfälle oder die durch widerlichen Geruch den Marktverkehr beeinträchtigen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Marktbesckicker sind auch für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Standplätze sowie daran angrenzende Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Abfälle und Kehricht nach Beendigung der Märkte zu beseitigen und in die bereit gestellten Müllbehälter zu schaffen. Dieser Reinigungspflicht ist auch weitgehend wähen der Marktzeit nachzukommen.
- (3) Verpackungsmaterial, insbesondere Kisten, Steigen und Kartons, sind von den Marktbesckickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mit zu nehmen und nicht als Abfälle zurück zu lassen.
- (4) Die Vorschriften über Reinhaltung der Märkte und Beseitigung von Abfällen gelten auch für Marktbesucher.

## **§ 9 Marktfrieden**

Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung ist verboten. Auf allen Märkten ist untersagt:

- a) Betteln und Hausieren,
- b) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mit zu bringen oder dort herum laufen zu lassen,
- c) Fahrräder oder sperrige Fahrzeuge mit zu führen oder ab zu stellen (ausgenommen Kinderwagen),
- d) Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen sowie im Umherziehen an zu bieten,
- e) Die Benutzung von Lautsprechern,
- f) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Senkkästen der Kanalisation zu führen,
- g) Feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen und explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- h) Im betrunkenen Zustand den Marktverkehr zu beineinträchtigen.

## **§ 10 Gebühren**

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für die Märkte der Stadt Haiger in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen.

## **§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht wird unabhängig von den polizeilichen Befugnissen durch Marktaufsichtspersonal des Ordnungsamtes ausgeübt. Diese können Sachverständige heran ziehen.
- (2) Alle Marktbesckicker, Benutzer – einschließlich einheimische Gewerbetreibende, die sich mit einem Stand an dem Marktgeschehen beteiligen – und Besucher der Märkte sind mit dem Betreten des Marktgeländes den Bestimmungen dieser Satzung unterworfen und haben den Anweisungen des Marktaufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (3) Den Beauftragten des Ordnungsamtes ist jederzeit der Zutritt zu allen zugewiesenen Standplätzen und den Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte gestattet. Die Marktbesckicker sind verpflichtet, diesen Beauftragten über ihren Geschäftsbereich Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vor zu legen. Diese Nachweise haben die Marktbesckicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (4) Die Marktverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktgelände je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung verstoßen wird.

## **§ 12 Haftung**

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochen- und Jahrmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

**§ 13**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können gem. § 5 Abs. 2 HGO mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. 1 S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (§ 149 Abs. 1 Ziff. 6 GewO).

**§ 14**  
**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Marktsatzung kann der Magistrat auf Antrag in besonders begründeten Fällen zulassen.

**§ 15**  
**Andere Vorschriften**

Bei Benutzung der Märkte, beim Auf- und Abbau sowie bei der Einrichtung von Ständen und Benutzung von Fahrzeugen sind auch die allgemein gültigen Vorschriften wie z.B.

1. Eichgesetz
2. Unfallverhütungsvorschriften
3. Lärmbekämpfungsverordnung
4. Preisauszeichnungsverordnung
5. Tierschutzbestimmungen
6. Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz

und andere zu beachten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Marktordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Die Marktordnung der Stadt Haiger vom 06.02.1974 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Haiger, den 19. Dezember 2001**

**Der Magistrat der Stadt Haiger**

**gez. Dr. Zoubek**  
**Bürgermeister**